

Communion entdeckt, so muß unverweilt ein gültiges Element herbeigeschafft, mentaliter aufgeopfert, die Consecration von *Qui pridie* oder *Simili modo* an nachgeholt und die heilige Messe mit Auslassung aller anderen bereits vorausgegangenen Cerimonien und Gebete von der Stelle an, wo der Defect bemerkt wurde, fortgesetzt werden.  $\beta$  Wird erst nach der Sumtion der gültig consecrirten Species der Defect der anderen Materie bemerkt, so müssen beide Opferelemente neu herbeigeschafft und wie oben geopfert *xc.* werden; doch darf zur Vermeidung von Aufsehen oder Aergerniß auch Wein mit Wasser allein geopfert, consecrirt und genommen werden (Rubr. de doff. III, 5—7. IV, 4—6).

7. Analog wäre das Verfahren, wenn die Consecration *ex defectu intentionis vel formae* ungültig wäre (De Herdt II, n. 149. 151).

II. Verhütung und Verbesserung unwesentlicher Defecte. 1. Lassen sich unwesentliche, bereits vor der Messe vorhandene resp. vorherzusehende Defecte nicht beseitigen, so darf man in der Regel nur wegen einer sehr wichtigen Ursache celebriren. Je bedeutender der Defect ist, desto wichtiger muß auch der Entschuldigungsgrund sein. — 2. Können unwesentliche Defecte, welche man erst nach Beginn der heiligen Messe und noch vor der Wandlung entdeckt oder verursacht, nicht mehr gehoben werden, so kommt es darauf an, ob sie von Bedeutung sind oder nicht. Wegen eines unbedeutenden Defectes, weil z. B. bloß ein einziges Altartuch vorhanden oder die Hostie etwas gedrochen ist, darf man den Altar nicht mehr verlassen. Handelt es sich dagegen um einen bedeutenden Defect, dann muß man, so oft es ohne großes Aergerniß geschehen kann, vor der Wandlung die heilige Messe abbrechen und den Altar verlassen (De Herdt II, n. 132 bis 133). Dieß wäre z. B. der Fall, wenn sich der Celebrant erinnerte, daß er nicht mehr nüchtern, daß er mit einer schweren Sünde oder einer Irregularität, mit Suspension oder Excommunication behaftet sei (Alph. de Lig. lib. 5, n. 287; Rubr. de doff. VIII, 5). Die Messe ist ferner abzubrechen vor (aber nicht mehr nach) dem Beginne des Canons, wenn die Kirche polluir wurde, oder wenn ein *excommunicatus vitandus* gegenwärtig ist, der aus der Kirche nicht entfernt werden kann. Endlich darf die heilige Messe vor der Consecration auch noch abgebrochen werden wegen moralischer Unmöglichkeit, sie zu vollenden, z. B. wegen schwerer Erkrankung des Celebranten, wegen Gefahr des Einsturzes der Kirche, wegen Ueberschwemmung oder Feuergefahr. — 3. Nach der Consecration darf man wegen eines unwesentlichen Defectes den Altar nicht mehr verlassen. Es darf jedoch die heilige Messe abgekürzt, d. h. die Communion mit Hinweglassung alles Anderen allein noch gehalten werden in jenen Fällen plößlicher Gefahr, in denen vor der Consecration die Messe abgebrochen würde (Rubr. de doff. X, 2—3; De Herdt I. o. II, n. 164 bis 166).

Zum Schlusse die Bemerkung, daß nicht alle *intra missam* vorgekommenen unwesentlichen Defecte, deren Hebung an sich möglich wäre, auch wirklich corrigirt werden müssen. Dieß zu thun ist nur dann Pflicht, wenn es die Rubriken ausdrücklich vorschreiben, oder wenn es sich um eine Sache von Bedeutung handelt. Erinnert sich z. B. der Celebrant noch unmittelbar vor der Consecration des Kelches, daß er dem Weine kein Wasser beigemischt habe, dann hat er diesen Defect sofort gut zu machen (De doff. IV, 7). Dagegen braucht nichts mehr supplirt zu werden, wenn man an geeigneter Stelle und zur rechten Zeit ein Kreuzzeichen, eine Inclination oder Kniebeugung ausgelassen, oder die betreffende Oration, Epistel, Prästation *xc.* nicht genommen hat. (Außer den bereits genannten Auctoren handeln eingehend über vorliegenden Gegenstand: P. M. Quarti, *Rubricae missalis romani commentariis illustratae*, Romae 1655; Const. Hagerer, *Tractatus in tertiam partem Rubricarum missalis romani de defectibus in celebratione missarum occurrentibus*, Monachii 1740; Gavantus-Merati, *Thesaurus sacrorum rituum*; Ph. Hartmann, *Repertorium Rituum*, Baberb. 1880, 4. Aufl. II, 71—79.) [Puntes.]

*Defensor ecclesiae* (ἔκδικος oder ἐκκλησιάζδικος) ist in der Sprache der ersten christlichen Jahrhunderte ein vom Kaiser auf kaiserlichen Vorschlag ernannter kirchlicher Beamter, dessen Hauptaufgabe es war, die Kirche, bei der er aufgestellt war, und ihre Geistlichen in ihren weltlichen Angelegenheiten vor Gericht, bei den weltlichen Behörden überhaupt und selbst bei den Kaisern zu vertreten (Concil. Carthag. VI, c. 10. XI, c. 2; Possid. Vit. August. c. 12). Ihr Vorbild hatten diese Vertreter der Kirchen in den Defensoren des Senats und der Städte, welche letzteren besonders zum Schutze der Armen und Schwachen gegen die Anmaßungen der Reichen und gegen die Uebergriiffe der Beamten, namentlich der fiscalischen, aufgestellt waren, allmählig aber eine Art von friedensrichterlicher Gewalt, wie wir sie heutzutage nennen würden, erlangt hatten (of. Dig. I, § 13 [49, 4], Tit. 55, Cod. Lib. 1). In der morgenländischen Kirche scheinen die Defensoren der Kirchen immer aus der Geistlichkeit genommen worden zu sein, in der abendländischen aber wurden sie aus den Laien, und zwar aus den Sachwaltern, gewählt und bezwogen auch *actores ecclesiae* genannt, bis Papst Gelasius sie dem niederen Clerus anreichte. Auch sie wurden allmählig mit anderen Geschäften betraut. Gewöhnlich waren sie zugleich *dofensores pauperum*, Armenanwälte, im Namen der Kirche (Concil. Carthag. cit.). Der Defensor der constantinopolitanischen Kirche erhielt von dem Concilium zu Chalcedon (c. 23) den Auftrag, die Mönche und Geistlichen, welche sich müßig in der Hauptstadt herumtrieben, von dort zu entfernen. Kaiser Justinian trug den Defensoren zusammen mit den Deconomen der Kirche zu Constantinopel die Aufsicht und Verwaltung des für